STADT LANGENZENN

Niederschrift über die
70. Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Vorbehaltlich der Veröffentlichung

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 26.09.2018
Beginn:	19:25 Uhr
Ende	20:08 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des "Alten Rathauses" in Langenzenn, Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Erster Bürgermeister
Habel, Jürgen

Ausschussmitglieder
Durlak, Manfred
Krippner, Hans-Peter
Osswald, Birgit
Schönfelder, Roland

Stellvertreter

Franz, Irene	Stellvertreterin für Stadtrat Spano
Heeren, Bernhard, Dr.	Stellvertreter für Stadtrat Schwämmlein
Reuther, Christoph	Stellvertreter für Stadtrat Ströbel

Zuhörer aus dem Stadtrat
Ammon, Erich
Goos, Lena
Meyer, Hans
Plevka, Melanie
Ritter, Margit
Vogel, Markus

Schriftführer
Werner, Jenny

von der Verwaltung

Kreß, Christian	
Lampert, Ralph	bis 19:28 Uhr, TOP 3
Tiefel, Markus	bis 20:02 Uhr, TOP 10
Vogel, Daniela	bis 19:40 Uhr, TOP 6
Zessinger, Gudrun	

Abwesend / Entschuldigt:

Ausschussmitglieder
Schwämmlein, Gerd
Spano, Stefan
Ströbel, Rainer

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Grundsatzentscheidung wegen der Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für die Erstanschaffung von Defibrillatoren

2. Antrag eines Bürgers auf der Bürgerversammlung Keidenzell auf Prüfung des Rückbaus der Badestelle in einen Löschteich zur Vermeidung der Stellung einer Badeaufsicht

3. Antrag Zweiter Bürgermeister Ammon;
   hier: Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren Langenzenn

4. Mitteilungen

4.1. Infoblatt zu Bestattungsleistungen

4.2. Webseite der Zenngrund-Allianz

4.3. Haushaltsgenehmigung 2018 durch die Kommunalaufsicht

5. Sonstiges

5.1. Anfrage Stadträtin Ritter;
   hier: Haltestellen Bürgerbus

13. Vergabe von Bauleistungen (VOB);
    hier: Vergabebeschlüsse

13.1. Abriss des Gebäudes auf dem Grundstück Gewerbestraße 9, Fl.-Nr. 648/6, Gemarkung Langenzenn;
    hier: Beschlussfassung

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses fest.

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

1. Grundsatzentscheidung wegen der Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für die Erstanschaffung von Defibrillatoren

Sachverhalt:

Aufgrund von Anfragen durch Vereine und „Sponsoren“ wurde das Thema Defibrillatoren wieder von der Verwaltung aufgegriffen. Leider gibt es im Bereich der Defibrillatoren sehr viele Firmen und Sponsoren, die damit ausschließlich Gewinne erwirtschaften möchten.

Diese Firmen und Sponsoren gehen wie folgt vor:

Die Firmen versuchen mehrere Unternehmen dazu zu bringen, Sponsoring-Verträge für Defibrillatoren zu unterschreiben. Meist wird damit geworben, dass ein kostenloser Defibrillator, finanziert durch das Engagement regionaler Unternehmen, einem Verein zur Verfügung gestellt wird. Doch davon profitiert der Anbieter solcher Verträge zum größten Teil selbst.

Es werden Verträge mit Vereinen geschlossen (meist Langzeitverträge), dass diese eine entsprechende Fläche zur Verfügung stellen, auf der ein Defibrillator angebracht werden kann. Firmen, die Sponsoring-Verträge abgeschlossen haben, erhalten für ihren finanziellen Einsatz eine entsprechende Werbefläche am Anbringungsort des Defibrillators.

Für die Anbieter solcher Verträge lohnt sich das Geschäft. Die Kosten der Werbeflächen variieren (zwischen 500,00 € bis 1.000,00 €), aber die Anschaffung eines Defibrillators (Kosten in Höhe von ca. 2.500,00 €) sind meist mit 5 bis 8 Verträgen getilgt, mit den weiteren Verträgen wird reiner Gewinn erzielt. Des Weiteren treten die Mitarbeiter bei „Verkaufsgesprächen“ oft so auf, als wären sie Vereinsmitglieder.

Aufgrund guter Aufklärungsarbeit unseres Citymanagements sind die Langenzenner Unternehmen entsprechend informiert und aufgeklärt.

Das Citymanagement bietet des Weiteren an, dass Vereine, Dorfgemeinschaften usw. sich gern mit der Citymanagerin in Verbindung setzten können, um Kontakt zu unseren Unternehmern zwecks direktem Sponsoring herzustellen.

Zusätzlich sollte die Stadt hier auch unterstützend tätig werden.

Die Verwaltung schlägt vor, Vereinen, Dorfgemeinschaften etc. für die Erstanschaffung eines Defibrillators einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren.

Ab dem Haushalt 2019 soll ein jährliches Budget in Höhe von 3.000,00 € für die Gewährung eines freiwilligen Zuschusses für die Anschaffung von Defibrillatoren bereitgestellt werden.

Beschluss:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, Langenzenner Vereinen, Dorfgemeinschaften etc. für die Erstanschaffung eines Defibrillators einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 soll ein jährliches Budget in Höhe von 3.000,00 € für die Gewährung eines freiwilligen Zuschusses für die Anschaffung von Defibrillatoren im Haushalt bereitgestellt werden.

einstimmig beschlossen **Dafür: 8 Dagegen: 0**

2. Antrag eines Bürgers auf der Bürgerversammlung Keidenzell auf Prüfung des Rückbaus der Badestelle in einen Löschteich zur Vermeidung der Stellung einer Badeaufsicht

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung Keidenzell am 14.05.2018 hat ein Bürger vorgeschlagen, die Badestelle in einen Löschteich rückzubauen, da der Teich als Löschwasserteich im Jahr 1937 errichtet wurde und dann wie damals keiner Badeaufsicht bedürfe. Erster Bürgermeister Habel sicherte die Prüfung des Sachverhaltes durch die Verwaltung zu.

Es gilt festzustellen, dass sich die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht von Löschwasserteichen im Laufe der Jahrzehnte natürlich auch verändert haben. Für Löschwasserteiche gilt die DIN 14210, die folgende Anforderungen erfüllen muss (in Auszügen):

Fassungsvermögen
Löschwasserteiche sollen ein Fassungsvermögen von mindestens 1.000 m³ Löschwasser haben. Für Löschwasserteiche mit kleinerem Fassungsvermögen ist der Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge zu erbringen.

Wassertiefe

Die Wassertiefe eines Löschwasserteiches muss mindestens 2 m betragen. Die Form des Löschwasserteiches darf beliebig gewählt werden und kann den örtlichen Verhältnissen angepasst sein.

Löschwasserentnahmestelle

Zur Löschwasserentnahme muss ein Saugschacht, zumindest aber ein Saugrohr vorhanden sein. Es ist sicher zu stellen, dass die Entnahmevorrichtung jederzeit eisfrei (Frostsicher) ist. Die Entnahmestelle ist so her zu richten, dass sie über eine Zufahrt erreicht werden kann.

Saugrohr

Das Saugrohr muss einen Innendurchmesser von 125 mm haben und die Länge darf nicht mehr als 10 m betragen. Die Einlauföffnung des Saugrohres soll in Höhe des Teichbodens liegen und muss mit einem nicht rostenden zylindrischen Sieb versehen sein. Als Sauganschluss muss ein Löschwasser-Sauganschluss nach DIN 14244 verwendet werden (A-Festkupplung) Die Rohrleitung zwischen der Einlauföffnung und der Sauganschlusskupplung muss unbedingt luftdicht verarbeitet sein.

Zufahrt

Die Zufahrt muss den Anforderungen an Feuerwehrzufahrten (DIN 14090) entsprechen.

Einfriedung

Der Löschwasserteich muss mindestens 1,25 m hoch umfriedet sein. Zwischen der Einfriedung und dem Löschwasserteich muss ein begehbarer Streifen von mindestens 1 m vorhanden sein. Im Zufahrtsbereich muss eine verschließbare Tür von mindestens 1 m Breite vorhanden sein. Die Tür muss sich mit einem Dreikantschlüssel der Feuerwehr öffnen lassen.

Pflege und Wartung

Löschwasserteiche sind so zu pflegen und zu warten, dass jederzeit Löschwasser entnommen werden kann.

Befüllung

In den Löschwasserteich darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Wird Niederschlagswasser zum Nachfüllen genutzt, ist dieses über einen Sandfang zu leiten. Fließende Gewässer dürfen nicht durch Löschwasserteiche hindurchgeführt werden (Gefahr der Verschlammung).

Beschilderung

Der Löschwasserteich ist mit einem Schild nach DIN 4066 - B3 dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

Wenn man sich die gültigen Anforderungen aus der DIN 14210 ansieht, würde ein Rückbau der Badestelle Keidenzell in einen Löschwasserteich zur Konsequenz haben, dass das Becken vollständig umgebaut werden müsste (z.B. Wassertiefe 2 m) und der Löschwasserteich 1,25 m hoch eingefriedet sein muss und nur die Feuerwehr Zugang zum Löschteich hat. Baden wäre dann gänzlich unmöglich.

Beschluss:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis und verwirft die Idee des Rückbaus der Badestelle Keidenzell zu einem Löschwasserteich.

einstimmig beschlossen **Dafür: 8 Dagegen: 0**

3. Antrag Zweiter Bürgermeister Ammon; hier: Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren Langenzenn

Sachverhalt:

Zweiter Bürgermeister Ammon hat in der Sitzung des Ferienausschusses am 22.08.2018 beantragt, dass die Freiwilligen Feuerwehren aufgrund der häufigen Einsätze eine Stärkung bzw. Unterstützung erhalten sollen. Beispielsweise könnte dies in Form von Zuschüssen für die Feuerwehrvereine erfolgen.

In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sachbearbeiter für die Feuerwehr wird von Seiten der Verwaltung ein Vorschlag bezüglich einer finanziellen Unterstützung der Feuerwehrvereine aufgrund der Anzahl der jährlichen Einsätze erstellt. Dieser Vorschlag wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2019 dem Verwaltungs- und Finanzausschuss vorgelegt.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4. Mitteilungen

4.1. Infoblatt zu Bestattungsleistungen

Sachverhalt:

Zu den individuell buchbaren Bestattungsleistungen wurde ein Informationsblatt erstellt, welches im Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden soll, sowie auf der Homepage eingestellt wird.

Das Infoblatt liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4.2. Webseite der Zenngrund-Allianz

Sachverhalt:

Die Webseite der Zenngrund-Allianz wurde von der Firma SK Standort & Kommune Beratungs-GmbH in Abstimmung mit den Kommunen neu überarbeitet und ist nun unter www.zenngrund-allianz.bayern zu erreichen.

Die Stadt Langenzenn wird auf der Webseite repräsentativ und gut strukturiert dargestellt. Besonderheiten dieser Webseite sind u. a. das ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept), die interkommunalen Projekte der Zenngrund-Allianz sowie Aktuelles aus Presse und Veranstaltungen.

Die Webseite gewährleistet rundum einen guten Überblick und repräsentiert die sieben Kommunen im Zenngrund im Internet.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

4.3. Haushaltsgenehmigung 2018 durch die Kommunalaufsicht

Sachverhalt:

Frau Vogel gibt bekannt, dass die Haushaltssatzung 2018 mit Anlagen von der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 17.09.2018 genehmigt wurde.

Für die Kreditaufnahmen der Finanzplanungsjahre 2019 und 2020 kann eine Genehmigung in Höhe der geplanten Kreditaufnahmen in vollem Umfang nicht in Aussicht gestellt werden. Die beabsichtigten Investitionen müssen auf ein unter Berücksichtigung einer geordneten Finanzwirtschaft tragbares Maß reduziert werden.

Die Genehmigung liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5. Sonstiges

5.1. Anfrage Stadträtin Ritter; hier: Haltestellen Bürgerbus

Sachverhalt:

Stadträtin Ritter wurde von mehreren Bürgerinnen und Bürger im Teufelsgraben angesprochen, dass zu wenige Haltestellen des Bürgerbusses dort eingerichtet sind. Gerade für ältere Bürger ist das Erreichen der weiter entfernten Haltestelle sehr beschwerlich.

Stadtrat Krippner teilt mit, dass eine weitere Schleife in der Fahrroute nicht einplanbar ist. Die dort eingerichteten zusätzlichen Haltestellen wurden vor längerer Zeit aufgrund zu geringer Nachfrage aufgelöst.

13. Vergabe von Bauleistungen (VOB); hier: Vergabebeschlüsse

13.1. Abriss des Gebäudes auf dem Grundstück Gewerbestraße 9, Fl.-Nr. 648/6, Gemarkung Langenzenn; hier: Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Vorberatung erfolgte unter TOP 8.1 in nichtöffentlicher Sitzung.

Beschluss:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, die Firma Spitzer GmbH, Mausdorf 29, 91448 Emskirchen, gemäß des vorgelegten Angebotes vom 17.09.2018 in Höhe von 60.489,65 € mit dem Abriss des Anwesens Gewerbestraße 9 (Fl.-Nr. 648/5, Gemarkung Langenzenn) zu beauftragen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beauftragt das Architekturbüro plan², Prinzregentenplatz 7, 90579 Langenzenn, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Abriss zu überwachen und diese ausführen zu lassen.

einstimmig beschlossen **Dafür: 8 Dagegen: 0**